

LAG Privatmusikschulen Schleswig-Holstein
Ulrike Czerwinski
Stegengraben 4
24768 Rendsburg

Peer Knöfler, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27.09.2021

**Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen in Schleswig-Holstein (Musikschulgesetz)
Drucksache 19/3072**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und stehen für weitere Fragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Vorbemerkung:

Private Musikschulen sehen sich insgesamt einer schwierigen beruflichen Situation gegenüber:

- Eine der wichtigsten Aufgaben der Privatmusiklehrer, die Förderung von Hochbegabungen und deren Vorbereitung auf ein Berufsstudium, wird heute von den Berufsfachschulen für Musik und den Musikhochschulen wahrgenommen, die im wachsenden Maße junge Menschen ab dem 12. Lebensjahr neben der Schulausbildung unterrichten.
- Gymnasien und Realschulen bieten instrumentalen Gruppenunterricht an und stellen dafür teilweise Instrumente zur Verfügung.
- Die öffentlich-geförderten Musikschulen können wegen der Zuschüsse von Kommune und Staat ihre Gebühren verhältnismäßig niedrig halten.
- Die rückläufigen Geburten- und Schülerzahlen, ferner der sich verengende Freiraum der Schüler des achtstufigen Gymnasiums (G8) führen darüber hinaus zu einer Verringerung der Nachfrage nach Musikunterricht.
- es gibt eine große Anzahl von Privatmusiklehrern, die ausschließlich oder überwiegend von ihrer freiberuflichen Musikunterrichtstätigkeit leben. Diese decken heute einen großen Teil des Musikunterrichts insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Gebieten ab, in denen es keine staatlichen bzw. privaten Musikschulen gibt.
- Die Corona-Situation der letzten 2 Jahre hat die wirtschaftliche Lage auch der privaten Musikschulen verschlechtert.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen sind:

§ 1 Anwendungsbereich

- Absatz 1: es wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass sich die Förderung nicht nur auf die Musikschulen bezieht, die bisher schon gefördert worden sind, sondern auch auf diejenigen Musikschulen, die erstmals oder wieder eine öffentliche Förderung beantragen.

§ 3 Staatliche Anerkennung

- Absatz 1: die insgesamt hohen Anforderungen an eine staatliche Anerkennung werden fachlich insgesamt begrüßt. Außer Acht gelassen wird dabei das „ausgedünnte“ Angebot an Musikschulen im ländlichen Raum, das den in § 4 formulierten Interessen des Landes zum Teil entgegensteht. Da die Förderung in § 5 an die Anerkennung nach den Kriterien des § 3 gekoppelt ist, kann eine flächendeckende qualitativ gute Versorgung mit Musikunterricht in Schleswig-Holstein ohne entsprechende Öffnungsklauseln im Gesetz kaum gelingen.
- Absatz 2 Ziff. 2: die spezielle Talentförderung wird nicht zwingend nur in staatlich anerkannten Musikschulen betrieben. Wie stellt sich die Landesregierung eine davon unabhängige Talentförderung vor?
- Absatz 2 Ziff. 4: der unbestimmte Rechtsbegriff „gleichwertiger Abschluss“ sollte definiert werden.
- Absatz 2 Ziff. 5: maßgebliche Größe sollten hier die sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisse sein. Eine tarifliche Bindung ist hierbei zu berücksichtigen. Eine staatliche Förderung sollte einem „Prekariat“ der Musikschulangestellten keinen Vorschub leisten.
- Absatz 2 Ziff. 10: Menschen mit Behinderungen haben auch heute noch trotz der UN-BRK mit vielfältigen Barrieren zu kämpfen. Eine davon ist die Erreichbarkeit entsprechender Bildungsangebote, nicht nur deren barrierearme Gestaltung. Wir hätten uns aufgrund der schon beschriebenen Unterversorgung in strukturschwachen Regionen einen stärkeren Impuls des Landes in Richtung Förderung wirklich existierender und genutzter Musikunterrichtsangebote für Menschen mit Behinderungen gewünscht. Umsetzbar wäre das dadurch, dass im Gesetzentwurf die Förderung aller Musikunterrichts-Angebote für diesen Personenkreis unabhängig von der staatlichen Anerkennung als Musikschule geregelt würde.

§ 4 Landesinteresse

- Absatz 2: wenn das Landesinteresse u.a. „in der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer Begabungen (Studienvorbereitende Ausbildung) bei Kindern und Jugendlichen“ besteht, muss das Land sich Gedanken darüber machen, wie das flächendeckend und infrastrukturell auch jenseits der Angebote von

staatlich anerkannten Musikschulen gelingen kann, wenn möglichst viele Menschen erreicht werden sollen.

§ 7 Finanzierungsbeteiligung der Träger

- Absatz 1: was ist unter „angemessener Beteiligung an den Gesamtkosten“ zu verstehen? Wer entscheidet darüber, wann das Quorum erfüllt ist? Hier bedarf es klarer Kriterien.

§ 8 Evaluation

- die „erforderlichen statistischen Daten“ müssen bekannt sein, damit diese systematisch erfasst und dann übermittelt werden können.